

# Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017/641 von Sara Fritz: «Transparenz im Hochschulsponsoring» 2017/641

vom 08. Mai 2018

## 1. Text der Interpellation

Am 14. Dezember 2017 reichte Sara Fritz die Interpellation 2017/641 «Transparenz im Hochschulsponsoring» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Insbesondere aus der Politik werden seit einigen Jahren immer mehr Stimmen laut, die von den Hochschulen einen höheren Selbstfinanzierungsgrad v.a. mittels höherer Drittmittelbeiträge fordern. Es ist denn auch ein Fakt, dass Hochschulsponsoring in den letzten Jahren in der Schweiz stark zugenommen hat. Davon sind denn auch die Universität Basel und die Fachhochschule Nordwestschweiz nicht ausgenommen (nachfolgend: Uni BS / FHNW).

Eine private Hochschulfinanzierung birgt Chancen und Risiken. Das höchste Gut der Hochschulen ist die akademische Freiheit – die gar in der Bundesverfassung verankert ist! Sie wird aber durch Verträge über private Finanzierungen gefährdet. Deshalb ist Transparenz im Hochschulsponsoring unabdingbar. Dieser Meinung ist auch die Hochschulrektorenkonferenz, die folgende vier Grundsätze betreffend Drittmittel und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft formulierte:

- Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung und die Gewährleistung der Autonomie insbesondere bei Personalentscheiden, bei der Wahl der Forschungsmethoden sowie bezüglich Publikationsfreiheit;
- Strategiekonformität der Mittel im Sinne der Stärkung der Profilbildung der Hochschulen;
- Reputationswirkung, die verstärkend und nicht beeinträchtigend sein soll;
- Transparenz der Finanzierungsquellen ohne Wettbewerbsnachteile für die Beteiligten oder Erschwerung für Kooperationen.

Der vierte Grundsatz der Hochschulrektorenkonferenz bringt den Vorbehalt an, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe. Werden jedoch deswegen Einschränkungen der Transparenz geduldet, besteht die Gefahr der Wirkungslosigkeit von Transparenzbemühungen.

Es stellen sich deshalb die folgenden Fragen in Bezug auf die Uni BS / FHNW:

- 1. Wie definieren die Uni BS / FHNW, was sie unter Drittmitteln verstehen?
- 2. Inwieweit werden die vier Grundsätze der Hochschulrektorenkonferenz bei der Uni BS / FHNW berücksichtigt?

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jahresbericht 2016 der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), S. 11f.



- 3. Wie stellen sich die Uni BS / FHNW zum Vorbehalt, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe? Wie wird das in der Praxis konkret gelebt?
- 4. Wie stellen die Uni BS / FHNW sicher, dass sie sich in ihren Budget- und Strategieplanungen nicht von potentiellen Geldgebern beeinflussen lassen?
- 5. Wo und in welchem Ausmass findet eine Mitwirkung der Geldgebenden in den Entscheidungs- und Planungsorganen der Institute, Departemente oder Fakultäten (auch in beratender Funktion) statt?
- 6. Gibt es Beteiligungen der Geldgebenden in den Nominationsausschüssen für ProfessorInnen und den Organen zur Curriculums-Entwicklung?
- 7. Inwiefern gehören Fundraising-Aktivitäten zum Auftrag des wissenschaftlichen Personals der Uni BS / FHNW und wie wird sichergestellt, dass die Qualität von Forschung und Lehre die Hauptaufgaben von Hochschulen und ihren Angestellten dadurch nicht gefährdet wird?
- 8. Kennen die Uni BS / FHNW die Möglichkeit von Namenssponsoring (Ehrentafeln, Benennung eines Auditoriums, Lehrstuhls o.ä., Namensnennung auf der Website, etc.) zugunsten von Unternehmen? In welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?
- 9. Erhalten Angestellte von Drittmittelgebenden bevorzugten Zugang zum Lehrangebot oder profitieren sie in anderer Form von einer privilegierten Behandlung?
- 10. Sind die Uni BS / FHNW bereit, eine Transparenzliste zu führen, mit welcher jährlich über Herkunft und Zweck von Spenden Auskunft gegeben wird sowie die Verträge über solche Zuwendungen öffentlich einsehbar zu machen? Wenn nein, wie sonst soll die Transparenz gewährleistet werden?
- 11. Über welche Kontrollmassstäbe (z.B. Reglement) verfügen die Uni BS / FHNW, um privates Hochschulsponsoring auf ihr vielschichtiges Gefahrenpotenzial hin zu durchleuchten, eventuell zu modifizieren und gegebenenfalls abzulehnen? Dabei stellt sich auch die Frage, wie an das Rektorat delegierte Entscheidungen überprüfbar sind.
- 12. Verfügen die Uni BS / FHNW über Gremien (in welchen Studierende paritätischen Einsitz und Stimmrecht haben), die den Drittmittelprozess kontrollieren und jedes Jahr einen Bericht erstellen, der Einblick in die aktuelle Situation gibt und über die Höhe der durch Drittmittel finanzierten Budgetposten informiert?

Ein gleichlautender Vorstoss wird auch im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt eingereicht. Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen.

### 2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen in Absprache mit den Leitungen der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der Universität.

Die Trägerbeiträge der Kantone an beide Hochschulen werden jeweils unter der Annahme bemessen, dass mindestens ein gleich grosser Teil von Dritten, beigetragen wird. Dazu gehören neben den eigenen Erträgen (etwa Studien- und Weiterbildungsgebühren) die Subventionen des Bundes, die Beiträge anderer Kantone gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) resp. Fachhochschulvereinbarung (FHV), die kompetitiv eingeworbenen Mittel aus dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF), von der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung, Innosuisse (bis Ende 2017: Kommission Technologie und Innovation, KTI) sowie der internationalen Forschungsförderung (v.a. EU-Förderinstrumente) und eben auch die Spenden und Zuwendungen von privater Seite. So ist die FHNW in ihrem Leistungsauftrag aufgefordert «ein qualitäts- und kostenbewusstes, auf Effizienz und Effektivität ausgerichtetes Management zu betreiben». Im Leistungsauftrag für die Jahre 2018–2020 sind bezüglich externer Mittel, respektive bezüglich Deckungsgrade konkrete Ziele vorgegeben. In der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung muss die FHNW ab 2018 neu 75 % ihrer direkten Kosten durch Drittmittel decken

LRV 2017/641 2/7



(bisher 72 %). In der Weiterbildung und bei den Dienstleistungen wird von der FHNW auf Stufe direkte Kosten eine Deckung von 125 % gefordert.² Auch bei der Universität muss die Weiterbildung selbsttragend sein. Darüber hinaus wurde in der Leistungsperiode 2018–2021 bei den gesamtuniversitären Zielen ein neues Unterziel festgelegt: "Die Universität erhöht ihre Anstrengungen im Bereich Fundraising." Mit dieser zusätzlichen Zielsetzung soll die Unabhängigkeit der Universität von den kantonalen Trägerbeiträgen gestärkt werden. Ausserdem besteht für die Universität die Vorgabe, vom aktuell hohen Niveau aus die Drittmittel weiter zu steigern.

Bezüglich der Mittel, die von privater Seite – sei dies von Firmen oder Privatpersonen – an die Hochschulen fliessen, gilt es folgende Unterscheidung vorzunehmen:

Beide Hochschulen erbringen für private wie auch für öffentliche Institutionen Dienstleistungen und Auftragsforschung, bei welchen die Expertise der Hochschulen gefragt ist. Bei diesem Transfer stellt sich die Frage der Freiheit von Lehre und Forschung nicht, weil die Hochschulen konkretes fachliches Wissen oder Kompetenzen erarbeiten, welches von den Auftraggebenden bestellt wurde und entsprechend honoriert werden muss. Diese Position umfasst bei der Universität ein Volumen von CHF 30,8. Mio. und bei der FHNW ein Volumen von CHF 22,6 Mio. (Stand 2016). Dass solche Dienstleistungen von den Hochschulen für die regionale Wirtschaft erbracht werden, ist in jeder Hinsicht wünschenswert. Dies dient der Verflechtung zwischen Hochschulen und Gesellschaft und dem Praxisbezug der Lehre und Forschung an den Hochschulen. Darüber hinaus können auf diese Weise auch für die Forschenden interessante Kontakte mit der Privatwirtschaft aufgebaut werden, die möglicherweise interessante berufliche Perspektiven eröffnen.

Daneben gibt es Zuwendungen und Spenden von Privaten, die generell der Förderung der Universität resp. der Fachhochschule dienen. Hierbei handelt es sich um das klassische Sponsoring, bei dem allenfalls eine unerwünschte Beeinflussung der Forschung an den Hochschulen zu befürchten wäre. Dieses Sponsoring nimmt an den regionalen Hochschulen – im Gegensatz zum angelsächsischen Raum - keinen grossen Anteil der Finanzierung ein. Bei der FHNW beschränkt es sich auf einmalige Beiträge, etwa an die FHNW-Stiftung, das Beisteuern einzelner Apparate oder, um das prominenteste Beispiel der letzten Jahre zu nennen, die Stiftung der Vera-Oeri-Bibliothek zugunsten der Musik-Akademie der Stadt Basel und somit auch für die Hochschulen für Musik der FHNW. Diese einmaligen Beiträge machen jedoch im laufenden Budget der FHNW nur einen sehr geringen Anteil aus. Bei der Universität, die in den letzten Jahren ihre Anstrengungen intensiviert hat, nehmen solche Zuwendungen von privater Seite immerhin schon ein Volumen von knapp 5 % des Jahresbudgets ein (2016: CHF 35 Mio. bei einem Bruttoertrag von CHF 752,4 Mio.). Diese Grösse zeigt, dass die Freiheit von Lehre und Forschung an der Universität und der Fachhochschule in ihrer Gesamtheit keineswegs infrage gestellt ist. Der Löwenanteil der Hochschulmittel wird immer noch aus unterschiedlichen Quellen staatlicher Herkunft finanziert.

Eine Sonderstellung zwischen konkreter Auftragsforschung bzw. Dienstleistungen und dem reinen Sponsoring nimmt die Zusammenarbeit Privater mit den Hochschulen ein, bei dem ein bestimmtes Forschungsgebiet zum Nutzen beider Seiten gestärkt werden soll. Ein aktuelles Beispiel für eine solche "Public Private Partnership PPP" stellt die Zusammenarbeit von Novartis mit der Universität Basel und dem Universitätsspital Basel bei der Augenheilkunde dar. Dafür werden in den nächsten 10 Jahren CHF 200 Mio. in die Forschung fliessen, die je zur Hälfte von Novartis bzw. der Öffentlichen Hand (Kanton Basel-Stadt) beigesteuert werden. Ein anderes Beispiel ist eine Zuwendung der Georg H. Endress Stiftung. Sie unterstützt das Projekt «Quantum Science and Quantum Computing» der Universität Basel und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit bis zu zehn Millionen Franken über zehn Jahre. Ziel ist ein neues Exzellenz-Zentrum unter dem Dach

LRV 2017/641 3/7

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ohne Pädagogische Hochschule (PH). Für die PH gelten besondere Vorgaben.



des European Campus der Eucor-Universitäten<sup>3</sup>, welches die Vorreiterrolle der beiden Universitäten im Bereich der Quantenphysik stärkt.

Für alle Kategorien der Zusammenarbeit mit Privaten haben beide Hochschulen Reglemente erlassen, in welchen klare Vorschriften für die Entgegennahme und die Kontrolle solcher Gelder festgehalten sind.<sup>4</sup> Der Kern dieser Reglemente ist in erster Linie der Schutz der Freiheit von Lehre und Forschung, sowie die ethische Unbedenklichkeit der Entgegennahme dieser Mittel.

Aus Sicht des Regierungsrats ist – insbesondere im Sinne einer langfristigen Sicherung des Hochschulstandorts in der Region – eine möglichst hohe Beteiligung Privater an der Finanzierung den Hochschulen erwünscht. Neben dem Beitrag an die Kosten der Hochschulen geht es den Trägern insbesondere um die Verflechtung der Universität und der FHNW mit der sie umgebenden Gesellschaft, in diesem Fall der regionalen Wirtschaft und Privaten. Diese Anforderung hat denn auch ihren Niederschlag in allen Leistungsaufträgen an die beiden Hochschulen gefunden, die bisher von den Regierungen verabschiedet und von den Parlamenten genehmigt worden sind.

Die Interpellation thematisiert die Kategorie der Sponsoringbeiträge. Entsprechend sind die Antworten des Regierungsrats auf diese Form privater Zuwendungen bezogen.

# 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie definieren die Uni BS / FHNW, was sie unter Drittmitteln verstehen?

Drittmittel sind aus Trägersicht alle Beiträge, die ausserhalb der Trägerbeiträge bzw. der eigenen Erträge der Hochschulen wie etwa Studiengebühren generiert werden. Sie unterteilen sich in einen Hauptteil aus weiteren Mitteln der Öffentlichen Hand wie die Grundbeiträge des Bundes und die Beiträge anderer Kantone im Rahmen der Hochschulabkommen. Zusätzlich werden Forschungsmittel kompetitiv eingeworben. In der Schweiz stammen sie in erster Linie vom SNF und von Innosuisse, jedoch auch aus der internationalen Forschungsförderung (EU). Private steuern Erträge aus Dienstleistungen und Auftragsforschung, sowie die in der Interpellation angesprochenen Sponsoringbeiträge bei. Diese nehmen - wie gezeigt - nur einen kleinen Anteil am Gesamtertrag der Universität (2016: 4.6 %) und fast gar keinen am Budget der FHNW ein.

2. Inwieweit werden die vier Grundsätze der Hochschulrektorenkonferenz bei der Uni BS / FHNW berücksichtigt?

### Fachhochschule Nordwestschweiz

Die FHNW verabschiedete im Oktober 2016 das beiliegende «Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen». Darin sind die vier genannten Grundsätze aufgenommen.

#### Universität Basel

Im "Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Universität Basel" vom 25. August 2016 sind diese Grundsätze ebenfalls berücksichtigt.

LRV 2017/641 4/7

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Folgende fünf Hochschulen gehören Eucor an: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Universität Basel, Universität Strassburg, Karlsruher Institut für Technologie, Universität des Oberelsass in Mulhouse
<sup>4</sup> FHNW: "Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen". Das Reglement liegt der vorliegenden Landratsvorlage bei, da es nicht öffentlich zugänglich ist. Universität Basel: "Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoring-beiträgen (Fundraising) an der Universität Basel" Link: https://www.unibas.ch/de/Aktuell/News/Uni-Info/Fundraising-Universitaet-Basel-regelt-Umgang-mit-Zuwendungen-und-Sponsoring.html.



3. Wie stellen sich die Uni BS / FHNW zum Vorbehalt, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe? Wie wird das in der Praxis konkret gelebt

### Fachhochschule Nordwestschweiz

Auch um im Spannungsfeld zwischen Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit Klarheit zu schaffen, hat die FHNW im Oktober 2016 das «Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen» verabschiedet.

## Universität Basel

Wettbewerbsfähigkeit bezieht sich hinsichtlich der Hochschulen zuvorderst auf den Wettbewerb um die besten Forschenden und Studierenden. Transparenz hinsichtlich privater Förderung stellt weniger für Hochschulen ein Problem dar, als für die fördernde Einrichtung, speziell wenn es sich um Wirtschaftsunternehmen handelt, die untereinander in Konkurrenz stehen. Dies betrifft aber wiederum eher die Auftragsforschung und nicht Zuwendungen durch private Dritte, die grundsätzlich ohne Gegenleistungen gesprochen werden.

4. Wie stellen die Uni BS / FHNW sicher, dass sie sich in ihren Budget- und Strategieplanungen nicht von potentiellen Geldgebern beeinflussen lassen?

### Fachhochschule Nordwestschweiz

Das erwähnte Reglement betont die Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung und verbietet die Einflussnahme von Geldgebern und Geldgeberinnen explizit. Festgelegt ist auch, dass Zuwendungen an die FHNW im Sinne der Strategie der FHNW und ihrer Hochschulen sein müssen. Ausserdem spielen die Zuwendungen in Bezug auf das Gesamtbudget praktisch keine Rolle.

#### Universität Basel

Die Universität Basel achtet sowohl bei der Suche nach Förderern als auch bei Förderangeboten darauf, dass diese mit der langfristigen Strategie der Universität grösstmöglich übereinstimmen. Dementsprechend kann sie gemäss Reglement auch die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es können aber auch wertvolle wissenschaftliche Impulse durch externe Geldgeber und Geldgeberinnen in die Universität getragen werden. Zudem können auf diese Weise interessante Perspektiven zugunsten der Arbeitsmarktfähigkeit von Absolventinnen und Absolventen hergestellt werden. Letztlich entscheidet das Rektorat gemeinsam mit dem Universitätsrat über die Annahme von grösseren Summen, so dass auf diesem Weg immer auch eine Prüfung unter strategischen Gesichtspunkten gewährleistet ist. Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, beträgt der Anteil der privaten Zuwendungen aktuell rund 5 % des Gesamtbudgets der Universität.

5. Wo und in welchem Ausmass findet eine Mitwirkung der Geldgebenden in den Entscheidungsund Planungsorganen der Institute, Departemente oder Fakultäten (auch in beratender Funktion) statt?

## Fachhochschule Nordwestschweiz

Geldgeber und Geldgeberinnen nehmen keinen Einfluss auf Entscheidungen und Planungen von Organisationseinheiten der FHNW. So ist im «Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen» explizit verankert, dass sie keine Direktaufträge an Mitarbeitende der FHNW erteilen dürfen und weder vorzeitige Einsicht in noch Einfluss auf Resultate und Publikationen nehmen dürfen.

#### Universität Basel

Gemäss Reglement über die Entgegenahme von Zuwendungen gilt: «Die Kompetenz in Personalund Beschaffungsentscheiden verbleibt bei der Universität. Die Geldgeberinnen oder Geldgeber resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter werden nicht in die Berufungs-, Findungs- und Evaluationsverfahren einbezogen».

LRV 2017/641 5/7



6. Gibt es Beteiligungen der Geldgebenden in den Nominationsausschüssen für ProfessorInnen und den Organen zur Curriculums-Entwicklung?

Nein, das verbieten die Reglemente beider Hochschulen.

7. Inwiefern gehören Fundraising-Aktivitäten zum Auftrag des wissenschaftlichen Personals der Uni BS / FHNW und wie wird sichergestellt, dass die Qualität von Forschung und Lehre – die Hauptaufgaben von Hochschulen und ihren Angestellten – dadurch nicht gefährdet wird?

Von den Forschenden der Hochschulen wird erwartet, dass sie den Austausch mit den Institutionen der Gesellschaft pflegen und bei der Finanzierung ihrer Forschungsprojekte die Option Drittmittel – sowohl öffentliche wie private – berücksichtigen. Entsprechende Erwartungen der Regierungen der Trägerkantone sind u.a. in den Leistungsaufträgen festgehalten. Eine hohe Drittmitteleinwerbung wird nicht als Gefährdung der Forschungsqualität angesehen, sondern im Gegenteil als Indikator einer erfolgreichen und überzeugenden Forschungstätigkeit bzw. einer anwendungsbezogenen Vernetzung mit der Region.

8. Kennen die Uni BS / FHNW die Möglichkeit von Namenssponsoring (Ehrentafeln, Benennung eines Auditoriums, Lehrstuhls o.ä., Namensnennung auf der Website, etc.) zugunsten von Unternehmen? In welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?

## Fachhochschule Nordwestschweiz

Die FHNW hat im Jahr 2010 die Gründung der «Stiftung FHNW» unterstützt, in der zahlreiche Unternehmen der Region Nordwestschweiz vertreten sind und die FHNW mit Beiträgen unterstützt. Tafeln mit den Namen der Stifterinnen und Spendern sind an den verschiedenen Standorten der FHNW angebracht. Soll eine fremdfinanzierte Stelle mit dem Namen des Geldgebers oder der Geldgeberin bezeichnet werden, entscheidet die Wahlinstanz (der Stelle) darüber. Bisher wurde an der FHNW kein Antrag gestellt, um eine fremdfinanzierte Stelle mit dem Namen des Geldgebers bzw. der Geldgeberin zu bezeichnen.

### Universität Basel

Gestiftete Professuren können nach dem Geldgeber, zu Ehren einer verstorbenen Person oder gemäss Absprache mit dem Rektorat benannt werden. Die aktuelle und vollständige Übersicht der Stiftungsprofessuren, die nach ihren Geldgebern benannt sind, ist auf der Website der Universität einsehbar (www.unibas.ch/de/Universitaet/Administration-Services/Bereich-Rektorin/Fundraising.html). Beim Sponsoring kann das Rektorat Anerkennungen und vertragliche Gegenleistungen, wie Ehrentafeln, Beschriftungen, Namensnennung auf der Website, vorsehen. Gegenleistungen dieser Art sind aber im Basler Umfeld bislang eher die Ausnahme.

9. Erhalten Angestellte von Drittmittelgebenden bevorzugten Zugang zum Lehrangebot oder profitieren sie in anderer Form von einer privilegierten Behandlung?

Das kommt bei der FHNW nicht und bei der Universität selten vor: In einem Fall gewährt die Universität den Angehörigen einer Stiftungsinstitution freien Zugang zu den öffentlichen Lehrveranstaltungen der betreffenden Stiftungsprofessur (d.h. Erlass der Hörergebühr). Beim Sponsoring von Weiterbildungsveranstaltungen kann es vorkommen, dass den Angehörigen der Stiftungsinstitution Gebührenreduktionen gewährt werden.

10. Sind die Uni BS / FHNW bereit, eine Transparenzliste zu führen, mit welcher jährlich über Herkunft und Zweck von Spenden Auskunft gegeben wird sowie die Verträge über solche Zuwendungen öffentlich einsehbar zu machen? Wenn nein, wie sonst soll die Transparenz gewährleistet werden?

#### Fachhochschule Nordwestschweiz

Bei der FHNW nimmt das Sponsoring wie dargestellt keinen wesentlichen Raum ein. Das Reglement sieht vor, dass Verträge über Spenden, Zuwendungen und fremdfinanzierte Stellen auf Nachfrage offengelegt werden. Ausgenommen von der Offenlegungen sind besonders schützenswerte private oder öffentliche Interesse. Es ist durchaus üblich, dass Geldgeberinnen

LRV 2017/641 6/7



und Geldgeber nicht öffentlich genannt werden möchten. Vertretungen von Behörden – etwa Mitarbeitende der Finanzkontrolle oder Mitglieder der Interparlamentarischen Kommission (IPK FHNW) – können auch solche vertraulichen Verträge einsehen. Sie unterstehen dem Behördenbzw. Kommissionsgeheimnis.

#### Universität Basel

Die von der Universität und ihren Einheiten abgeschlossenen Verträge unterstehen dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, GS 153.260)<sup>5</sup>. Bei vertraulichen Geschäftsbeziehungen hat sich eingespielt, dass Behördenvertretungen – etwa Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK Uni BS) – Einblick erhalten, um sicherzustellen, dass Rechtssicherheit und Transparenz gewährleistet sind. Eine solche Einsicht erfolgt wie bei der FHNW unter der Wahrung des Behörden- bzw. Kommissionsgeheimnisses.

11. Über welche Kontrollmassstäbe (z.B. Reglement) verfügen die Uni BS / FHNW, um privates Hochschulsponsoring auf ihr vielschichtiges Gefahrenpotenzial hin zu durchleuchten, eventuell zu modifizieren und gegebenenfalls abzulehnen? Dabei stellt sich auch die Frage, wie an das Rektorat delegierte Entscheidungen überprüfbar sind.

### Fachhochschule Nordwestschweiz

Die FHNW sah im 2016 Handlungsbedarf und beschloss das erwähnte Reglement.

### Universität Basel

Am 25. August 2016 wurde das "Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Universität Basel" vom Universitätsrat verabschiedet. Die Verträge werden durch die verantwortlichen Stellen sowie durch das Rektorat vorgeprüft. Beträge über 100'000 Franken werden immer nur in Abstimmung mit dem Universitätsrat entgegengenommen.

12. Verfügen die Uni BS / FHNW über Gremien (in welchen Studierende paritätischen Einsitz und Stimmrecht haben), die den Drittmittelprozess kontrollieren und jedes Jahr einen Bericht erstellen, der Einblick in die aktuelle Situation gibt und über die Höhe der durch Drittmittel finanzierten Budgetposten informiert?

Sowohl das Rektorat der Universität als auch die Direktion der FHNW nehmen bezüglich Drittmittelprozess ihre Verantwortung wahr. Der Anteil der Drittmittel am Budget wird in der Jahresberichterstattung transparent ausgewiesen und ist dort für die Öffentlichkeit einsehbar.

### Beilage:

Nic Kaufmann

FHNW: "Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen"

Liestal, 08. Mai 2018
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro
Der 2. Landschreiber:

LRV 2017/641 7/7

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemäss § 43 Universitätsvertrag (<u>SGS 664.1</u>) wendet die Universität, sofern der Universitätsvertrag keine Regelung enthält, das Recht des Sitzkantons an.